jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/10/10 4Ob339/61, 4Ob341/77, 4Ob413/77, 4Ob348/80, 4Ob375/87 (4Ob376/87, 4Ob377/87), 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1961

Norm

UWG §2 C1

Rechtssatz

Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und reinem Werturteil kann stets nur danach getroffen werden, ob der wiedergegebene Vorgang oder Zustand bewiesen werden kann - dann liegt eine Tatsachenbehauptung vor - oder ob sich die Äußerung als rein subjektive, unüberprüfbare Meinungskundgebung darstellt (Werturteil). Eine und dieselbe Äußerung kann somit je nach dem Zusammenhang, in den sie gestellt wird, bald unter den einen, bald unter den anderen Begriff fallen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 339/61
  Entscheidungstext OGH 10.10.1961 4 Ob 339/61
  Veröff: JBl 1962,331
- 4 Ob 341/77
  Entscheidungstext OGH 03.05.1977 4 Ob 341/77
  Beisatz: Jakobs-Monarch (T1) Veröff: ÖBl 1977,166
- 4 Ob 413/77
  Entscheidungstext OGH 17.01.1978 4 Ob 413/77
  nur: Ob der wiedergegebene Vorgang oder Zustand bewiesen werden kann - dann liegt eine Tatsachenbehauptung vor - oder ob sich die Äußerung als rein subjektive, unüberprüfbare Meinungskundgebung darstellt. (T2) Beisatz: "Kneissl, der erfolgreichste Ski der Olympischen Winterspiele 1976". (T3)
- 4 Ob 348/80
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 348/80
  Vgl auch; Beisatz: Ankündigung, der Katalog der beklagten Partei sei die kompletteste Dokumentation auf diesem Gebiet in Österreich = Tatsachenbehauptung. (T4)
- 4 Ob 375/87
  Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 375/87
  Auch; Veröff: MR 1987,223 = ÖBl 1989,46
- 4 Ob 129/90
  Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 129/90
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0078326

Dokumentnummer

JJR_19611010_OGH0002_0040OB00339_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at